

**GEMEINSAMER BERICHT
DES VORSTANDES DER PVA TEPLA AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PVA INDUSTRIAL VACUUM SYSTEMS GMBH ENTSPRECHEND §§ 295 ABSATZ 1 SATZ 2, 293A AKTG ÜBER DIE NEUFASSUNGSVEREINBARUNG BETREFFEND DEN BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER PVA TEPLA AG UND DER PVA INDUSTRIAL VACUUM SYSTEMS GMBH**

1. ALLGEMEINES

Die PVA TePla AG mit Sitz in Wettengel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 6845, ("**PVA TePla**") hat am 2. Juni 2014 mit der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH mit Sitz in Wettengel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 8238, ("**PVA IVS**") einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**BGAV**") abgeschlossen, der am 29. August 2014 im Handelsregister für PVA IVS eingetragen wurde. Der BGAV ist diesem Bericht in Kopie als **Anlage 1** beigelegt.

PVA TePla und PVA IVS haben am 4. Mai 2023 eine Neufassungsvereinbarung betreffend den BGAV ("**Neufassungsvereinbarung**"), die diesem Bericht in Kopie als **Anlage 2** beigelegt ist, abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der PVA IVS wird der Neufassungsvereinbarung kurzfristig nach der Hauptversammlung der PVA TePla die Zustimmung erteilen, sofern die Hauptversammlung der PVA TePla der Neufassungsvereinbarung zustimmt.

Entsprechend §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG erstattet hiermit der Vorstand der PVA TePla gemeinsam mit der Geschäftsführung von PVA IVS zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften folgenden Bericht, in dem die Gründe für den Abschluss der Neufassungsvereinbarung sowie die Neufassungsvereinbarung selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. BETEILIGTE UNTERNEHMEN

2.1 PVA TePla

PVA TePla ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Mutter einer weltweit agierenden Gruppe von Hochtechnologieunternehmen, die im Bereich Anlagenentwicklung für Vakuum-, Hochtemperatur- und Plasmaprozesse sowie Qualitätsinspektionen tätig sind. Im Geschäftsjahr 2022 erwirtschaftete die Unternehmensgruppe einen Umsatz von rund EUR 225 Millionen und ein EBIT von rund EUR 25 Millionen.

2.2 PVA IVS

Die PVA IVS ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der PVA TePla. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Verfahren, Erzeugnissen, Systemen und Dienstleistungen der Werkstofftechnologie sowie der Vakuumtechnik.

PVA IVS hat im Geschäftsjahr 2022 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Gewinnabführung in Höhe von EUR 6.567.131,98 erzielt. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2022 bei einer Bilanzsumme von EUR 61.916.485,43 ein Eigenkapital von EUR 500.000,00 aus. Der Jahresabschluss der PVA IVS wird in den Konzernabschluss der PVA TePla einbezogen.

3. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DER NEUFASSUNGSVEREINBARUNG

Der BGAV ist Grundlage für eine sogenannte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der PVA TePla und der PVA IVS. Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das

Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Organgesellschaft (PVA IVS) der Organträgerin (PVA TePla) steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und der Organträgerin eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung fällt – unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen der Organträgerin und Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer aus, als wenn Organträgerin und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu versteuern hätten. Diese ertragsteuerliche Organschaft soll weiterbestehen.

Es soll jedoch nunmehr die beherrschungsvertragliche Komponente entfallen. Auf Basis des beherrschungsvertraglichen Weisungsrechts ist der Vorstand der PVA TePla derzeit berechtigt, der Geschäftsführung von PVA IVS hinsichtlich der Leitung von PVA IVS Weisungen zu erteilen. Es können grundsätzlich auch Weisungen erteilt werden, die für PVA IVS nachteilig sind, wenn sie den Belangen von PVA TePla oder mit ihr und PVA IVS konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung von PVA IVS ist verpflichtet, die Weisungen von PVA TePla zu befolgen; sie ist berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen von PVA TePla oder mit PVA TePla und PVA IVS konzernverbundenen Unternehmen dient.

Anders als noch zum Zeitpunkt des Abschlusses des BGAV verfügt PVA IVS heute über eine hohe operative Eigenständigkeit, und es ist auch gewünscht, dass die Geschäftsleitung der PVA IVS von dieser Gebrauch macht. Das Bestehen eines Beherrschungsvertrags steht nach Auffassung von PVA TePla und PVA IVS damit nicht im Einklang. Zwar besteht kein Zwang zur Ausübung des beherrschungsvertraglichen Weisungsrechts, und auch nach dessen Aufhebung verbleibt immer noch das Weisungsrecht der PVA TePla über den Weg der Gesellschafterversammlung der PVA IVS. Jedoch geht mit einem Beherrschungsvertrag eine hohe Symbolkraft einher, die nicht der gewünschten Strategie entspricht und daher beseitigt werden soll.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft, die für das Bestehenbleiben der Beherrschungskomponente sprechen könnte, ist wirtschaftlich nicht bedeutsam.

Im Übrigen sollen in der Neufassungsvereinbarung die wichtigen Beendigungsgründe für eine die steuerrechtliche Wirksamkeit nicht beeinträchtigende Beendigung des Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit redaktionell aktualisiert werden. Im Übrigen bleibt der Vertrag abgesehen von erforderlichen Neuregelungen zum Inkrafttreten und zur Dauer inhaltlich unverändert.

4. ERLÄUTERUNG DER NEUFASSUNGSVEREINBARUNG

Die Neufassungsvereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 § 1 (Vorbemerkung)

§ 1 der Neufassungsvereinbarung enthält eine Vorbemerkung, welche die Historie des BGAV zusammenfasst und die Absicht der Neufassung unter Fortbestand nur noch des Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeteils durch die Neufassungsvereinbarung darlegt.

4.2 § 2 (Beteiligungsverhältnisse)

§ 2 der Neufassungsvereinbarung legt dar, dass PVA TePla die alleinige Gesellschafterin der PVA IVS ist und die PVA IVS keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304

Absatz 1 AktG hat. Dies entspricht dem Inhalt des bisherigen § 1 Absatz (1) BGAV. Die bisherigen Absätze (2) und (3) von § 1 BGAV sollen entfallen, denn diese enthielten die beherrschungsvertraglichen Regelungen, namentlich, dass PVA IVS die Leitung ihrer Gesellschaft PVA TePla unterstellt, welche danach berechtigt ist, der Geschäftsführung von PVA IVS zur Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, PVA IVS diesen Weisungen folgen wird, das Weisungsrecht durch den Vorstand ausgeübt wird und § 308 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gilt.

4.3 **§ 3 (Gewinnabführung)**

§ 3 der Neufassungsvereinbarung übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung zur Gewinnabführung aus § 2 BGAV.

Danach verpflichtet sich PVA IVS ihren gesamten Gewinn an PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei PVA IVS ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Mit Zustimmung der PVA TePla kann PVA IVS jedoch aus dem Gewinn in diesem Sinne Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sofern während der Dauer des Vertrages bei PVA IVS Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt wurden, sind diese auf Verlangen von PVA TePla nach Auflösung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Eine Abführung aus freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages bei PVA IVS bestanden, ist nicht zulässig. § 301 AktG soll entsprechend gelten.

4.4 **§ 4 (Verlustübernahme)**

§ 4 der Neufassungsvereinbarung übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung zur Verlustübernahme aus § 3 BGAV.

Danach hat die PVA TePla jeden während der Dauer des Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag von PVA IVS auszugleichen, soweit er nicht entsprechend § 3 Absatz (2) der Neufassungsvereinbarung aus den freien Rücklagen ausgeglichen wird, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden. § 302 AktG soll in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten.

4.5 **§ 5 (Dauer)**

Aufgrund der Neufassung ist eine angepasste Regelung zum Inkrafttreten erforderlich, welche jetzt in § 5 Absatz (1) enthalten ist. Danach soll die Neufassung grundsätzlich zum 1. Januar 2024 wirksam werden. Sofern dies aber nicht möglich sein sollte, weil die Eintragung in das Handelsregister für die PVA IVS nicht mehr im Jahr 2023 erfolgt, soll der beherrschungsvertragliche Teil ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung im Handelsregister für die PVA IVS entfallen und die Neufassung im Übrigen mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der PVA IVS gelten, in welchem die Eintragung der Neufassung in das Handelsregister für die PVA IVS erfolgt.

§ 5 Absatz (2) der Neufassungsvereinbarung regelt, dass durch die Neufassung die bestehende Organschaft bis zum 31. Dezember 2028 verlängert wird. Sofern die Eintragung im Handelsregister für die PVA IVS jedoch nicht mehr im Jahr 2023 erfolgt, ist ein Zeitraum von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung maßgeblich. Wie auch bisher (§ 4 Absatz (2) Satz 3 BGAV) ist vorgesehen, dass sich der Vertrag jeweils um

ein Geschäftsjahr verlängert, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. § 5 Absatz (3) Satz 1 der Neufassungsvereinbarung regelt wie bisher § 4 Absatz (3) Satz 1 BGAV, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Der dann folgende Satz 2 regelt wie bisher, dass PVA TePla insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn sie ihre Beteiligung an der PVA IVS veräußert. In diesem Satz 2 wird dann auch die Verweisung auf anerkannte Kündigungsgründe nach den Körperschaftssteuer-Richtlinien aktualisiert (jetzt R 14.5 Absatz 6 Satz 2 KStR 2022 statt wie bisher im BGAV § 60 Absatz 6 Satz 2 KStR 2004).

§ 5 Absatz (4) der Neufassungsvereinbarung regelt unverändert zu § 4 Absatz (4) BGAV, dass PVA TePla bei Beendigung des Vertrages den Gläubigern von PVA IVS entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

4.6 **§ 6 (Zustimmungen)**

§ 6 der Neufassungsvereinbarung sieht vor, dass die Wirksamkeit der Neufassungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der PVA TePla und der Gesellschafterversammlung von PVA IVS steht. Dies war auch für den BGAV in § 5 entsprechend vorgesehen. Weiter wird klargestellt, dass, solange die Zustimmungen nicht vorliegen, der BGAV in Kraft bleibt.

4.7 **Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung, weitere Unterlagen**

PVA TePla war im Zeitpunkt des Abschlusses des BGAV direkt zu 100 % an der PVA IVS beteiligt und ist dies immer noch. Deshalb muss die Neufassungsvereinbarung nach wie vor weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen der PVA TePla für außenstehende Gesellschafter von PVA IVS entsprechend §§ 304, 305 AktG vorsehen.

Eine Prüfung der Neufassungsvereinbarung ist aus diesem Grund entsprechend §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293b Absatz 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands von PVA TePla und der Geschäftsführung von PVA IVS vom 04.05.2023 entsprechend § 293a AktG zum BGAV und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der PVA TePla sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte von PVA IVS für die letzten drei Geschäftsjahre, die ebenfalls alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla auf der Internetseite der PVA TePla unter <https://www.pvatepla.com/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich sein und ab Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla in den Geschäftsräumen der PVA TePla und von PVA IVS zur Einsicht ausliegen werden, wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend sind der Vorstand der PVA TePla und die Geschäftsführung von PVA IVS der Auffassung, dass die Neufassungsvereinbarung für beide Parteien vorteilhaft ist.

Wettenberg, 04.05.2023

PVA TePla AG:

gez. Die Geschäftsleitung

PVA Industrial Vacuum Systems GmbH:

gez. Die Geschäftsleitung